

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs, Herzogen zu Mecklenburg ... Edict zu Beobachtung der auf dem allgemeinen Reichstage beschlossenen, mittelst Kayserl. allerhöchsten Patents ergangenen Verordnung zur genauerer Befolgung des wider die Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731. gemachten nunmehro noch in einigen Puncten erweiterten Reichs-Schlusses : Vom Dato Schwerin, den 14ten August 1772.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1772?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn874954851>

Druck Freier  Zugang



1772,14 Oring.

Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

Friederichs,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c.

EDICT

zu Beobachtung der auf dem allgemeinen Reichstage
beschlossenen, mittelst Kaiserl. allerhöchsten Patents ergangenen
Verordnung zur genaueren Befolgung des

wider die Handwerks-Mißbräuche

im Jahr 1731. gemachten nunmehr noch in einigen
Puncten erweiterten

Reichs-Schlusses.

Vom Dato Schwerin, den 14ten August 1772.

Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060 · (45.)¹⁴.

Ex Libr. Rostock

1770. Oct. 10. 1770.



1770. Oct. 10. 1770.

Wir Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Geben hiemit öffentlich zu vernehmen, wasmaassen des Niedersächsischen Kraises dermalen ausschreibeende Fürsten, des Königs in Preussen Majestät und des regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Lbd. die von Thro Römischi Kaiserl. Majestät, in Gemässheit der erstatteten Reichs-Gutachten und des darauf bey der Reichs-Versammlung ertheiletten Kaiserl. Comissions-Decrets, unterm 23sten April d. J. erlassene Patent-Verordnung zum Zweck einer genaueren Befolgung, des wider die Handwerks-Mißbräuche im Jahr 1731, gemachten nunmehr noch in einigen Puncten erweiterten Reichs-Schlusßses, mit dem Ersuchen, selbige in Unseren Landen publiciren und auf de-

ren Beobachtung Landesherrlich halten zu lassen, Uns zugesandt haben,
welche Kaiserl. allerhöchste Verordnung von Wort zu Wort lautet, wie
folget:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-
thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroas-
tien und Slavonien ic. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund
und Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu
Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, ge-
fürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ic. ic.

Entbieten allen und jeden, Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlis-
chen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten,
Landmarschällen, Landes-Hauptleuten, Land-Voigten, Haupt-Leuten,
Büzdomen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern,
Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemein-
den und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Ge-
treuen, was Burden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Un-
ser Kaiserlicher ofner Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen,
oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund- und Oheimlichen
Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer
Liebden, Liebden, Andacht, Andacht, Liebden, Liebden, und Euch hie-
mit zu wissen: Nachdem Uns von Kurfürsten, Fürsten und Ständen,
bey der allgemeinen Reichsversammlung geziemend angezeigt worden,
wasmaassen der um Abstellung verschiedener in Handwerkssachen einge-
rissenen schädlichen Missbräuche im Jahr 1731, errichtete Reichsschlus-,
und darnach bereits damals ins Reich ergangene Kaiserliche Patenten etli-
cher Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedach-
ten Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch
vorwaltende Handwerks-Missbräuche erforderlich sey, worüber an Uns
von der Reichsversammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nütz-
lich eingerathen, und von Uns die gebethene Kaiserliche Begnehmigung
nach Inhalt Unser dahn erlassenden Kaiserl. Commissonsdecreti ertheilet
wor-

worden; als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiemit, daß

Erstlich obgedachter Reichs-Schlus vom Jahr 1731, allenthalben durchs ganze Reich genauest einzuhalten und zwar so wohl unter dem in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Missbrauch des so genannten blauen Montags hartnäcig fortsezzen wolten, zu erstreckenden Strafen, daß nämlich selbige nach gebührend beschehener obrigkeitlichen Erkannniß wegen ihrer Uebertretung und Ungehorsams in dem H. R. Reich auf ihren Handwerken an keinem Ort passiret, sondern von jedermanniglich für Handwerks unsfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches ihres Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitslich abgesrafet, und publica autoritate zu ihren Handwerken wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so vergleichen Uebertreter wissentlich, hintangesezet berührter ihnen fund gethaner obrigkeitlichen Erkannniß, für tüchtig und Handwerkfähig zu halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweitens die an vielen Orten ortdaurende Haltung der so genannten blauen Montage (wo sich die Handwerksgesellen der Arbeit ermächtig entziehen, und nebst den faumseligen, welchen mit dem Herumschwernen gedienet ist, auch willige Arbeiter mit Wiederspruch der Meisterschaft davon abgehalten, und mit den grösseren Haufen zu ziehen, wo nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwerksgesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschaft vermeiden) hiemit und fürs künftig nicht nur unter vorgemeldten Strafen den Handwerkspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahm- und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgeben, Schenken und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrücksam zu untersagen, wobei den Landes- und Ortsherren die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibt, nach welcher den Handwerksgesellen nach Maaf derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben.

ben, eine Vermehrung des Lohns billigermaassen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens da man zeither bey verschiedenen Handwerken, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Forderung ein und anderer Arbeit die Personen weiblichen Geschlechts nützlich gebracht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiemit und fürs künftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorbehaltung daß keinem Gesellen, der bey einem Meister, oder in einer Werkstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibspersonen geholfen haben, dieserhalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwerks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenigen Handwerker, so dergleichen Vorwurfs oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens, da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß, wie es Zeither üblich gewesen, einem jedem Handwerksmeister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten, erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben müßt, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß den Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheyratheten Geselten zumahlen bey Commercial-Handwerkern nicht auszuschliessen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch, so wie jene der Azahl der im vorgehenden Articulo zugelassenen Weibspersonen nach Bewandniß der besondern, nicht an allen Orten gleich getreten, und bey verschiedenen Handwerksinnungen sich ungleich zeigend, der Umständen jeder Lands- und Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens die in dem wegen der Handwerksmissbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichs-Schlus enthaltene Verordnung, wegen Ausschließung verschiedener Personen von Zünften und Handwerkern allerdings

dings dahin zu erstrecken, und zu erklären billig und nützlich sey, daß
nebst den Art. 4. daselbst benannten und andern Personen der Kinder
und Abkömmlinge vormals von den Zünften und Handwerken ausge-
schlossen, nachher aber als hiezu fähig angesehen, und deren Zulass-
ung geboten worden, nunmehr ein gleiches für die Kinder der so-
genannten Wasenmeister und Abdecker (dann von den vorhin von
Handwerken, Gülden und Zünften nicht ausgeschlossenen Scharfrich-
terskindern hier die Frage nicht wäre) zu gestatten, und dergestalt zu
ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche
diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben noch treiben wol-
len, von den Handwerken und andern ehrlichen Gesellschaften und Ge-
meinheiten nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von den Hand-
werksmeistern ohne das es eine diesfalsige Legitimation bedürfe, gleich
anderer redlicher Leute Kinder unbedenklich in die Lehre zu nehmen
und für Handwerks auch der Meisterschaft fähig anzusehen seyen, die
Söchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an
Handwerksleute und andere ehrliche Personen verheurathen können.
Wonebst auch jene welche die verabschente Arbeit ihrer Eltern und
Vorfahren wirklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen
von den Handwerksinnungen auch nicht auszuschliessen, und nach de-
ren von Kaiserlicher Majestät, oder aus Kaiserlichen Gewalt, auch der
Lands- oder Orts-Obrigkeit, beschehener Ehrenhaftmachung sothaner
Lands- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf
folgenden Auf- und Annahm und deren Bedingnissen das dienliche zu
verfügen. Dagegen, was also von einer Lands- oder Orts-Herr-
schaft, nach derselben Landen und Orts besondern Umständen verfüget
werde, von den andern Lands- oder Orts-Herrschaften, in so weit es
ihren besondern Landsumständen und Statuten nicht zuwider ist, für
gültig und genüglich ebenmäsig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem ferneren billigmäsig und gemeinnützlich be-
zeugten Verlangen aus vorstehender weiteren Anordnung etwas durch-
gängiges gemacht, und solche durch das ganze Reich auf eine bestimm-
te Zeit allgemein in Uebung komme, und nicht hier und da gegen den
Vollzug des im Jahr 1731. wider die Handwerksmißbräuche ergange-
nen Reichsschlusses, der sich auf alle Handwerksmäßige Societäten
und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, erstrecket,
einige Schwierigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehete
Bekanntmachung vorgegeben werden möge, als bestimmen und setzen
Wir hiemit zur allgemeinen gleichförmigen durchgangigen Beobachtung
obiger Unserer Kaiserlichen Verordnung den ersten Tag des nächstkom-
menden Monats Iulii laufenden Jahres Termino à quo dergestalten

an, das von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kaiserliche Verordnung ohne Ausnahm und Unterscheid genau erfüllt und fürs künftige gleich denen vorigen Kaiserlichen Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Puncten gehorsamlich nachgelebet werde.

Immassen alle und jede vorstehende Puncten und Artikeln dieser Unserer verneuert- und verbesserten Kaiserlichen Ordning welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Kahr-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; also ist hierauf durch jeden Stand des Reichs, was Würdens oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten, durch ihre Stadthalter, Bisthumere, Amtsleute, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge sonderlich gegen die Uebertretere dieses Unsers Kaiserlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kaiserliche Verordnung aller Orten gewöhnlichermassen ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermanniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs besieget mit Unserm Kaiserlichen Siegel, der geben ist zu Wien, den drey und zwanzigsten April, Alano 1772. Unsers Reichs im Neunten.

Joseph,

Vt. R. Fürst Colloredo.



Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majestatis proprium.

Frans Georg von Leykam.

Dieser

Dieser Abdruck ist mit dem Kaiserlichen unterschriebenen und besiegelten Original-Edict collationirt und demselben gleichlautend gefunden; auch zu dessen Urkund Thro Königl Majestät von Preussen Magdeburgl. Regierungs-Secret und Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg geheimes Canzley-Siegel hierauf gedruckt worden. Geschehen zu Magdeburg und Braunschweig, den 31sten May 1772.

LS

21

Wie Wir nun dieses allerhöchste Kaiserliche Patent, nach Unsrer Reichs- Fürstlichen Obliegenheit, hiedurch als eine allgemeine Reichs-Ordnung, für Unsere Herzog-Fürstenhümer und Lande öffentlich verkündigen, so befehlen Wir allen in Unseren Landen bestehenden Handwerkzünften, Innungen und Gilden, auch den von Uns besonders privilegierten Freymeistern, imgleichen allen Handwerksgenossen, Gesellen und Lehr-Jungen, hiedurch so ernstlich als gnädigst, wie überhaupt dem mittelst Landesherrlicher Verordnung d. d. Schwerin, den 24sten Dec. 1757. anderweit eingeschärftesten Reichsschlus vom Jahr 1731, die Abstellung der Missbräuche bey den Handwerkern betreffend, also auch insbesondere dieser in einigen Puncten erweiterten Reichsgerichtlichen Ordnung sich überall gehorsam und gemäß zu bezeigen; zu welchem Ende selbige, bey ihren Zusammenkünften in Gegenwart aller Meister und Gesellen, jedesmal öffentlich vorlesen, auch den Lehr-Jungen bey ihrer Losprechung deutlich, zu ihrer künftigen Nachachtung, vorgehalten, darneben ein Exemplar davon in der Amtslade aufbewahret, das andere aber in der so genannten Handwerks-Herberge auf der Meister oder Gesellen Zunftstube angeschlagen werden soll. Dabei werden so wohl Unsere Landesgerichte als Unsere verordnete Policey-commision, besonders aber Bürgermeister, Gericht und Rath in Unseren Städten, imgleichen die zu Amtspatronen bestelleten Mitglieder der Stadtobrigkeiten, in Gnaden hiedurch angewiesen, respective durch ihre Erkenntnisse, Verfügungen und Aufsicht, über die genaue Befolgung dieser Reichsordnung und über die Abstellung aller etwaniger Abweichungen von derselben, mit Ernst zu halten.

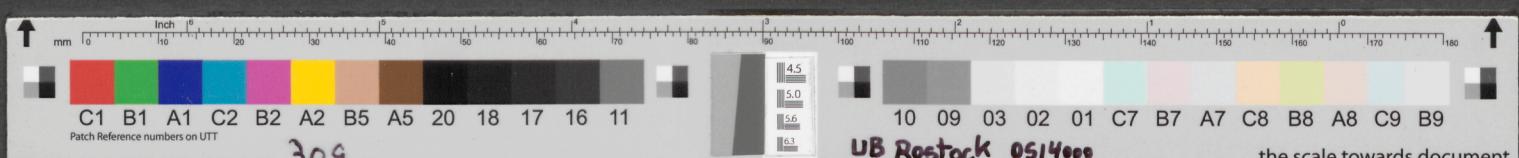
Urkund:

Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, auch durch den Druck bekannt zu machen, von den Cenzeln in Unsereu Städten zu verlesen, und den öffentlichen hiesigen Intelligenz-Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 14ten August 1772.

Friederich, H. d. M.



BRUNNEN



C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

UB Rostock 0514000

the scale towards document

Patch Reference numbers on UTT

309

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No.



Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de/
rostdok/ppn874954851/phys_0012](http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn874954851/phys_0012)

DFG